

ABSENZENREGELUNG

Entschuldbare Versäumnisse

Gemäss § 46 des Volksschulgesetzes gelten als entschuldbare Schulversäumnisse Krankheit, Unfall und die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Bewilligt werden für familiäre Anlässe maximal 3 Tage pro Ereignis.

Bei längerer Krankheit oder Unfall ist in der Regel ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Schulleitung **kann** von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen, wenn Zweifel an der Absenz bestehen. Alle Absenzen müssen im Zeugnis eingetragen werden (entschuldigt und unentschuldigt).

Kompetenz Lehrkraft

Entschuldigte Absenzen ohne Rücksprache mit der Schulleitung

- Krankheit / Unfall
- Traueranlässe bis 1 Tag
- Familienanlässe bis 1 Tag

Kompetenz Schulleitung

Entschuldigte Absenzen nur auf schriftliches Gesuch an die Schulleitung

- Traueranlässe über 1 Tag bis 3 Tage (telefonisch)
- Familiäre Festanlässe 1 Tag bis 3 Tage
- Andere wichtige Gründe bis 5 Tage

Für Gesuche um Schulfreistellung von 2 - 5 Tagen ist die Schulleitung zuständig. Dafür ist von den Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche vorher das Formular „Antrag Schulfreistellung“ an die Schulleitung einzureichen. Sie entscheidet in der Regel nach Rücksprache mit der involvierten Klassenlehrperson über das Gesuch.

Kompetenz Behörde

Für Gesuche über 5 Tage ist die Behörde zuständig. Wiederkehrende Ereignisse (Turnierteilnahmen, Konzertauftritte, etc.) werden ebenso von der Behörde behandelt.

Jokertage

Jedem Kind stehen pro Schuljahr 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können unbegründet bis am vorhergehenden Schultag beantragt werden. Eine Aufteilung in Halbtage ist nicht möglich, jedoch können

Dokument	Formular	Version	Seite
Absenzenregelung	500.050.01	01.08.2023	1 / 2

beide Tage unmittelbar nacheinander bezogen werden. Am ersten Tag des Schuljahres und während des Sommer- bzw. Skilagers können keine Jokertage eingelöst werden.

Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Jokertage. Im Zeugnis werden die Jokertage **nicht als Absenz** eingetragen. Alle übrigen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Schulfreistellungen vor und nach den Ferien

Gesuche um Freistellungen für Familienanlässe unmittelbar vor den Schulferien werden unter Auflage einer nachzuliefernden Urkunde beziehungsweise amtlichen Beglaubigung genehmigt. Diese Beglaubigung oder eine Kopie der Urkunde ist der Schulleitung zur Kontrolle zu übergeben. Erhält die Schulleitung keinen Nachweis der Familienfeierlichkeiten, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Eine nicht angekündigte, verspätete Rückkehr (kein Jokertag) aus den Ferien gilt grundsätzlich als unentschuldigte Absenz. Diese kann jedoch entschuldigt werden, wenn von den Eltern nachgewiesen wird, dass höhere Gewalt (Krankheit, Unfall, Wetterbedingungen etc.) der Grund für die verspätete Rückkehr ist.

Vorgehen bei Nichteinhaltung der Absenzenregelung

Als unentschuldigt gilt das Fernbleiben vom Unterricht ohne Vorankündigung oder im Falle eines abgelehnten Urlaubsgesuchs.

Wird ein Urlaubsgesuch abgelehnt und das Kind erscheint zur besagten Zeit nicht in der Schule, so erhalten die Eltern beim ersten Vorfall einen schriftlichen Verweis der Behörde. Im wiederholten Fall erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

Das Bezirksamt kann alsdann eine Busse verhängen. Rechtskräftige Strafurteile werden vom Bezirksamt der KESB mitgeteilt

Rechtsmittel

Jeder Absenzenentscheid kann von den Erziehungsberechtigten mittels Rekurs bei der übergeordneten Stelle (Schulleitung, Schulbehörde) angefochten werden. Diese Rekurse haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Dokument	Formular	Version	Seite
Absenzenregelung	500.050.01	01.08.2023	2 / 2